

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 1966

Nummer 176

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7129 2061	2. 12. 1966	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verkehrsbeschränkungen im Falle eines Smog-Alarms . . . . .	2180

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 23 v. 1. 12. 1966 . . . . .	2183

7129  
2051

## Verkehrsbeschränkungen im Falle eines Smog-Alarms

Gem. RdErl. d. Innenministers — I C 3:19 — 95.10.14 —, d. Arbeits- u. Sozialministers — III B 4 — 8817.1 u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — V/A 4 — 73 — 01/1 — v. 2. 12. 1966

Zur Durchführung des § 1 der Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen Wetterlagen v. 2. Dezember 1964 (GV. NW. S. 356), geändert durch Verordnung v. 2. Dezember 1965 (GV. NW. S. 338) — SGV. NW. 7129 —, werden folgende Hinweise und Anordnungen gegeben:

## I

In der Gem. Bek. v. 14. 1. 1965 (MBI. NW. S. 43 SMBI. NW. 71290) sind eingehende Bestimmungen über die Überwachung der smoggefährdeten Gebiete und über die vorbereitenden überörtlichen Maßnahmen bei drohender Smog-Gefahr getroffen. Die Bevölkerung innerhalb und außerhalb der Sperrbezirke wird danach von der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz bei Auslösung der Warnstufe I durch **Rundfunk, Fernsehen und Presse** über die zu erwartenden Beschränkungen unterrichtet. Diese Bekanntmachung, deren Wortlaut in Ziffer 2.13 der genannten Gem. Bek. v. 14. 1. 1965 genau festgelegt ist, wird alle zwei Stunden wiederholt und auch im „**Polizeiwarnfunk für Kraftfahrer**“ durchgegeben. Das gleiche Verfahren wird angewandt, wenn der **Arbeits- und Sozialminister** die Warnstufe II auslöst.

Die Landesregierung mißt der Unterrichtung der Bevölkerung auf diesem Wege entscheidende Bedeutung zu. Sie läßt sich hierbei von der Erwägung leiten, daß eine **rechtzeitige und geschickte Einwirkung auf die Bevölkerung wichtiger** und wirkungsvoller ist als alle nachträgliche Mühe, während der Sperrzeiten Verstöße gegen die angeordneten Verkehrsbeschränkungen zu unterbinden.

## II

Darüber hinaus haben die örtlichen Ordnungsbehörden, die Straßenverkehrsbehörden und die Polizeibehörden bei Auslösung der Warnstufe I Maßnahmen zu treffen, um die Durchführung der bei Auslösung der Warnstufe II in Kraft tretenden Verkehrsbeschränkungen zu gewährleisten. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen hängt von ihrer **rechtzeitigen Vorbereitung** und von der **reibungslosen Zusammenarbeit** aller beteiligten Dienststellen ab.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Für jeden Sperrbezirk wird von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde **eine Stelle** bestimmt, die für die Vorbereitung und Durchführung aller Sperrmaßnahmen, die Koordinierung mit den Maßnahmen anderer Behörden und die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit verantwortlich ist.
2. Zu den wichtigsten Vorbereitungsmaßnahmen gehören:
  - 2.1 die **Beschaffung von Hinweisschildern** gem. Abb. 1 und der dazu ggf. notwendigen Beleuchtungseinrichtungen. Es empfiehlt sich die zentrale Beschaffung klappbarer Schilder.

Es ist zu berücksichtigen, daß mit der Auslösung der Warnstufe II nur in den Wintermonaten zu rechnen ist. Während des größeren Teils der Sperrfristen wird also voraussichtlich noch durch Nebel verstärkte Dunkelheit herrschen, die ein rechtzeitiges Erkennen der Hinweisschilder erschwert. Wo es zweckmäßig erscheint, sind die Hinweisschilder durch beleuchtete Sperrbalken zu ergänzen, die die Einfahrt in den Sperrbezirk für die wenigen zugelassenen Kraftfahrzeuge hinreichend verengen.

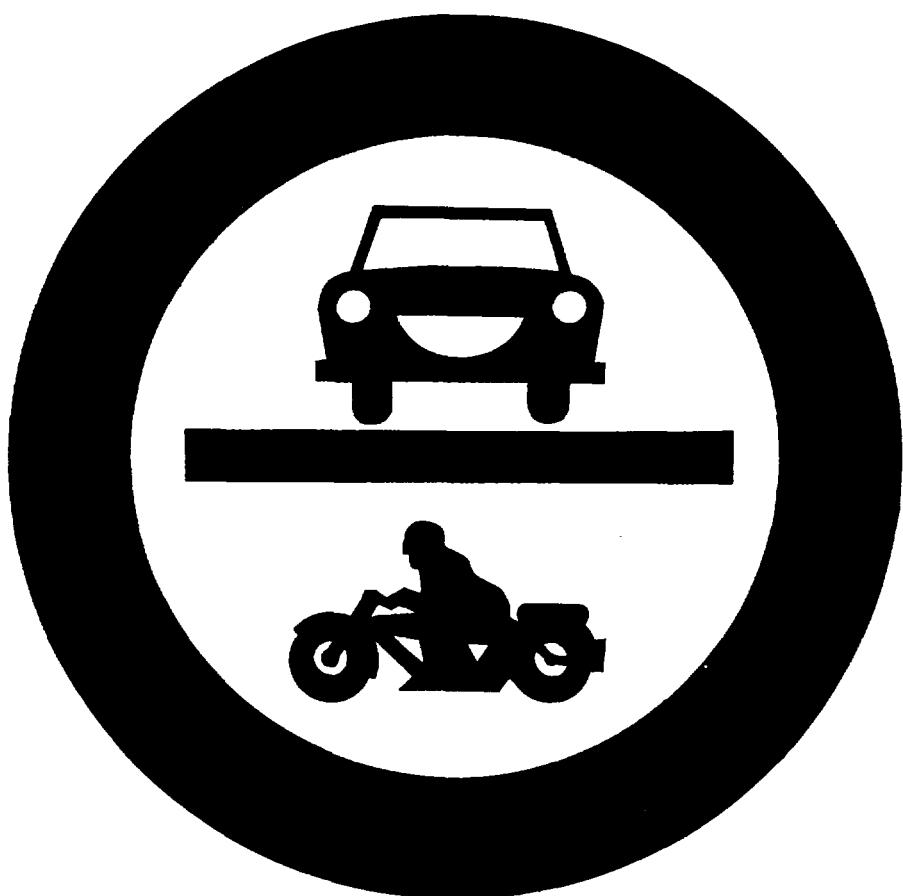
Zur Kennzeichnung des Sperrgebiets dürfen Verkehrszeichen gem. Anlage zur S:VO für sich allein nicht verwendet werden;

- 2.2 die **Anbringung der Hinweisschilder** an allen verkehrswichtigen Straßen, die in den Sperrbezirk führen. Dies hat spätestens bei Auslösung der Warnstufe I zu geschehen. Die Hinweisschilder sind zunächst zugeklappt: anzubringen. Wegen des Aufklappens der Schilder bei Warnstufe II vgl. Nummer 2.6;
- 2.3 die **rechtzeitige Fühlungnahme mit allen größeren Betrieben im Sperrbezirk** — nicht erst im Alarmsfall! —, damit diese ihre Arbeitnehmer über die möglicherweise zu erwartenden Verkehrssperren unterrichten und zum Verzicht auf Benutzung eigener Kraftfahrzeuge an Tagen mit kritischer Wetterlage veranlassen;
- 2.4 die Planung des Einsatzes von **Lautsprecherwagen** zur zusätzlichen Unterrichtung der Bevölkerung innerhalb und außerhalb des Sperrbezirks über das Verbot zur Benutzung von Kraftfahrzeugen;
- 2.5 die **Bereitstellung von Kräften**, die nach Auslösung der Warnstufe II außerhalb der Sperrbezirke in Unterstützung der Vollzugsdienstkräfte der Polizei die Kraftfahrzeuge auf die Umleitungswege verweisen und innerhalb der Sperrbezirke kontrollierend tätig werden;
- 2.6 die **Aufstellung eines Einsatzplanes** gemeinsam mit der zuständigen Polizeibehörde für den Dienst außerhalb der Sperrbezirke und für die Kontrolle innerhalb der Sperrbezirke (vgl. 2.5). Das Aufklappen der Hinweisschilder (vgl. Nummer 2.2) erfolgt durch die Polizei;
- 2.7 die **Ausweisung möglicher Ausweichplätze** außerhalb der Sperrbezirke für auswärtige Kraftfahrzeuge, deren Insassen ihren Weg mit öffentlichen Verkehrsmitteln fortsetzen müssen;
- 2.8 die Vorbereitung des zusätzlichen **Einsatzes von Nahverkehrsmitteln** zur Weiterbeförderung vor allem derjenigen Kraftfahrer, die ihren Wagen pflichtgemäß vor dem Sperrgebiet stehen lassen;
- 2.9 die Anbringung von **Vorankündigungsschildern** in angemessener Entfernung vor dem Sperrbezirk. Diese Vorankündigungsschilder sollen an einer Stelle angebracht sein, hinter der eine Ableitung des Verkehrs noch möglich ist;
- 2.10 die Ausweisung von **Umleitungen** für den Durchgangsverkehr. Hierbei wird eine enge Zusammenarbeit benachbarter Städte und ggf. eine Koordinierung durch die Regierungspräsidenten erforderlich sein. Die Bestimmung der vorgesehenen Umleitungsstrecken obliegt den Straßenverkehrsbehörden. Bei diesen Maßnahmen kann jedoch davon ausgegangen werden, daß voraussichtlich stets nur einzelne Sperrbezirke und höchstwahrscheinlich niemals alle 19 Sperrbezirke gleichzeitig vom Smog-Alarm betroffen sein werden. Diese Erwägung wird die Vorbereitung von Umleitungen wesentlich erleichtern;
- 2.11 die alsbaldige Fühlungnahme mit den **benachbarten nicht von den Sperrbezirken betroffenen Ordnungsbehörden**, um zu erreichen, daß diese nach Möglichkeit im Falle der Auslösung von Smog-Alarm durch geeignete Hinweise in ihrem Bezirk die Kraftfahrer veranlassen, auf die Fahrt in Richtung der Sperrbezirke zu verzichten und sich von vornherein öffentlicher Verkehrsmittel zu bedienen.
3. Zur richtigen Anwendung der Verordnung wird im übrigen noch auf folgendes hingewiesen:
  - 3.1 Zu der verbotenen Benutzung von Kraftfahrzeugen gehört nicht nur das Fahren, sondern auch das wegen der damit verbundenen Entwicklung von Abgasen besonders gefährliche Laufenlassen stehender Motoren. Hierauf ist zu achten. Da eine Anreicherung der Luft mit Giftstoffen nur von Verbrennungsmotoren zu erwarten ist, gilt das Benutzungsverbot selbstverständlich nicht für Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb.
  - 3.2 Die Verordnung sieht bewußt **keine Ausnahmen** für **einzelne Fahrzeuge oder für einzelne Unternehmen** vor.

- 3.3 Auch auf örtlicher Ebene ist immer wieder aufklärend darauf hinzuweisen, daß die Auslösung der Alarmstufe II tatsächlich eine Wetterlage voraussetzt, die nach allen Erfahrungen mit akuter Lebensgefahr verbunden ist, besonders für Menschen mit Atmungs-, Herz- und Kreislaufbeschwerden. In dieser Situation ist die weitere Anreicherung der ohnehin mit Gifstoffen gesättigten dunstigen Luft mit den Abgasen von Verbrennungsmotoren nicht zu verantworten. Es kommt deshalb auf die vorübergehende Stilllegung jedes einzelnen Kraftfahrzeuges an, dessen Benutzung nicht, selbst unter Berücksichtigung der Gefahrenlage, unvermeidbar ist. Von jedem Kraftfahrer muß erwartet werden, daß er diese Zusammenhänge begreift, insbesondere wenn er weiß, daß zur gleichen Zeit viel einschneidendere Beschränkungen der Industriebetrieben mit entsprechenden Emissionen zugemutet werden.
- 3.4 Bei Beurteilung der Ausnahmetatbestände in § 1 Abs. 2 der Verordnung ist folgendes zu beachten:
- 3.41 Zu a):  
Diese Ausnahmeregelung gilt nur für Fahrten im Rahmen eines genehmigten Verkehrs und für solche Berufs- und Schülerverkehre, die von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes freigestellt sind.
- 3.42 Zu b):  
Behördenfahrzeuge aller Art und ihnen gleichzusetzende private Fahrzeuge sind nur dann von dem Verbot in § 1 Abs. 2 ausgenommen, wenn die Fahrt unaufziehbar im Sinne dieser Bestimmung ist. Die dienstlichen Gründe müssen so beschaffen sein, daß trotz oder gerade wegen des Smog-Alarms die Fahrt unter allen Umständen unternommen werden muß. Routinemäßige Dienstfahrten, insbesondere Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle und umgekehrt sind daher ebenso wenig während der Sperrzeiten „aus dienstlichen Gründen“ geboten wie Fahrten zu Sitzungen, die an solchen Tagen notfalls eben verschoben werden müssen, oder aus sonstigen Anlässen, die einen Aufschub mindestens bis zum Ende der Sperrfristen durchaus vertragen.
- 3.43 Fahrten in Fahrzeugen von Wasser-, Gas-, Elektrizitätswerken, die der routinemäßigen Wartung und Kontrolle der Leitungen dienen, sind während der Sperrzeiten nicht zulässig. Auch diese Fahrzeuge dürfen nur dann benutzt werden, wenn es etwa zur Beseitigung von Rohrbrüchen und ernsthaften Stromstörungen unvermeidlich ist.
- 3.44 Zu c):  
Aus der engen Auslegung des Begriffs „Dienstliche Gründe“ in Buchst. b ergibt sich schon, daß auch für die hier genannten Kraftfahrzeuge der Bundeswehr usw. keineswegs jeder „dienstliche Einsatz“ eine Fahrt während der Sperrzeiten rechtfertigt. Es muß sich vielmehr um einen Einsatz handeln, der trotz der gefährlichen Weiterlage nicht aufgeschoben werden kann.
- 3.45 Zu d):  
„Ähnlichen Zwecken“ im Sinne dieser Vorschrift dient z. B. der Einsatz von Kraftfahrzeugen zur Beförderung von dringend benötigten Blutkonserven oder Blutersatzmitteln, von Seren und Impfstoffen, von Geräten zur künstlichen Beatmung. Gleichermaßen gilt für Verschafahrten von Geistlichen.
- 3.46 Zu e):  
Als schnellverderbliche Lebensmittel sind vor allem Milch, Frischgemüse, Obst, Frischfleisch sowie Brot zur Versorgung der Bäckereien anzusehen. Fahrten zum Transport anderer Lebensmittel oder um Lebensmittel aller Art den Kunden ins Haus zu bringen, müssen während der Sperrzeiten unterbleiben.
4. Der RdErl. v. 16. 12. 1965 (MBI. NW. 1966 S. 102; SMBl. NW. 7129) wird aufgehoben.

50

# SMOG



6 - 10 u. 16 - 20 h

850

40

Maße in Millimeter

10

154

580

84

50

40

## II.

## Hinweis

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 23 v. 1. 12. 1966

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten:

	Seite		Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>			
Geschäftliche Behandlung der gerichtlichen Verfahren vor dem Oberlandesgericht nach der Bundesnotarordnung . . . . .	265	des Erblassers beruht. OLG Düsseldorf vom 10. Juni 1966 — 3 W 148/66 . . . . .	272
Geschäftliche Behandlung der Verfahren bei den Richterdienstgerichten und der Disziplinarverfahren gegen Richter und Beamte bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht . . . . .	265	2. HGB § 18 II, § 19. — Die Firma „Sauerland-Immobilien A & B“ ist unzulässig, wenn durch den Zusatz „Sauerland-Immobilien“ der unrichtige Eindruck erweckt wird, es handele sich um eines der bedeutungsvollsten Unternehmen seiner Branche im Sauerland. OLG Hamm vom 12. Juli 1966 — 15 W 211/66 . . . . .	274
Einrichtung von Kammer für Handelssachen . . . . .	267	3. ZPO § 114, § 118 I, § 119 I, § 627. — Für die Entscheidung über das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts für die Zwangsvollstreckung aus einer einstweiligen Anordnung nach § 627 ZPO ist nicht das LG als Prozeßgericht, sondern das AG als Vollstreckungsgericht zuständig. OLG Düsseldorf vom 14. Juni 1966 — 21 W 100/66 . . . . .	274
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes: hier: Änderung von Vorschriften . . . . .	267		
Geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen; hier: Berichtigung von Schreibfehlern im Grundbuch . . . . .	268		
Einziehung von Gerichtskostenmarken . . . . .	268		
Anweisung für die Behandlung von Fundsachen und anderen unanbringlichen Sachen (Fundsachenanweisung) . . . . .	268		
<b>Hinweise auf Rundverfügungen</b> . . . . .	270		
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	271		
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	272		
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Zivilrecht</b>			
1. BGB §§ 2203, 2205, 2211. — Solange Testamentsvollstreckung besteht, können der Testamentsvollstrecker und die Erben über einen Nachlaßgegenstand auch gemeinsam keine unentgeltliche Verfügung treffen, die weder einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entspricht noch auf dem letzten Willen			
		1. StGB § 316, § 23 III Nr. 1. — In Fällen der Trunkenheit im Verkehr, in denen kein besonders gewichtiger Verstoß gegen § 316 StGB vorliegt, kann die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden. OLG Köln vom 7. Oktober 1966 — Ss 343/66 . . . . .	274
		2. StPO §§ 61 Nr. 2, 67, 261. — Nimmt das Berufungsgericht irrtümlich an, ein Zeuge sei in erster Instanz vereidigt worden, und lässt es den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage „unter Berufung auf den früher geleisteten Eid“ versichern, so ist es ein Verfahrensfehler, wenn es diese Aussage als eidliche würdigt. — Das angefochtene Urteil beruht jedoch nicht hierauf, wenn der Richter der Zeugenaussage um der — irrtümlich angenommenen — Vereidigung willen keine größere Glaubwürdigkeit beigemessen hat. OLG Köln vom 18. Januar 1966 — Ss 502/65 . . . . .	276

— MBI. NW. 1966 S. 2183.

## Nicht vergessen:

### Ihr Weihnachtspaket in die Zone

#### Für den bunten Teller

Apfelsinen, Mandarinen, Nüsse, Feigen, Datteln, Äpfel, Schokolade und Schokoladeherzen, Marzipan, Kekse, Teegebäck.

#### Für den Weihnachtskuchen

Mandeln, Zitronat, Backpulver, Vanillezucker, Rosinen, Milchpulver.

#### Zum Fest besonders begehrte

Kaffee, Kakao, Zigaretten, Zigarren.

#### Für Küche...

Butter, Margarine, Backfett, Speck, Eierteigwaren, guter Reis, Backobst, Puddingpulver, Brühwürfel, guter Käse, Gewürze;

#### ... und Haushalt

Batterien und Birnen für Taschenlampen, Gasanzünder, Nägel, Schrauben und Haken, gute Seife, Feinwaschmittel, Schwämme, Fensterleder, Glühbirnen, Scheren, Taschenmesser, Spülbursten, Topfreiniger, Klebstoff, Papier-servietten, Druckknöpfe, Haken, Ösen, Nähzubehör, Perlmuttknöpfe, Reißverschlüsse, Einkaufsnetze.

#### Zur Körperpflege

Toilettenseife, Rasierseife, Rasierzubehör, Hautcreme, Babycreme, Haarwaschmittel, Körper-, Gesichts- und Kinderpuder, Nagellack, Make-up, Papiertaschentücher.

#### Für die Kinder

Süßigkeiten, Tuschkästen, Zeichenblöcke, Schulhefte, hübsche Bleistiftanspitzer.

#### Und immer

das Merkblatt „Hinweise für Geschenksendungen in die Sowjetzone“ genau beachten! Erhältlich auf jedem Postamt.

## In ein Weihnachtspaket

gehört aber auch ein „richtiges“ Geschenk

#### Hier ein paar Ratschläge

##### Für „sie“

Nylon-(Perlon-)Strümpfe, Strumpfhose, Kittel, Unterrock oder Bluse aus Nylon (Perlon), Kunstfasermantel, Pull-over, Lastexhosen, Ledertasche, Geldbörse, Taschenmaniküre, Lederhandschuhe, Schuhe.

##### Für „ihn“

Aufladbare Taschenlampe, Taschenmesser, Handwerkzeug, Mehrfarb-Kugelschreiber (mit Minen!), moderne Hosenträger, waschbare Krawatte, Nylon-(Perlon-)Hemd, moderne Socken, Pullover, Wollweste, Brieftasche, Geldbörse, Aktentasche.

##### Für Kinder

Schulranzen, Kollegmappe, lederne Federetuis, Tuscher oder Zirkelkästen, kleines Spielzeug, Spiele, Springball, Wollmütze, Wollschal, Wollhandschuhe, Pullover, Strumpfhose, Lederhose, Schlafanzug, Schuhe.

##### Altere Leute,

die von ihrer kleinen Rente leben müssen, freuen sich über jede Hilfe, auch noch über Grundnahrungsmittel. Wir helfen ihnen mit warmer Bekleidung aus Wolle, warmer Unterwäsche, Wollschal, Handschuhen, Handtüchern, Bettwäsche, Schläfdecke.

Jede Oma ist begeistert von Strickwolle und Stricknadeln. Immer wichtig: Kaffee!

##### Schicken Sie

niemals zwei Sendungen am gleichen Tag ab!

Packen Sie Ihre Pakete selbst und lassen Sie sich die kleine Mühe nicht von Ihrem Lebensmittelhändler oder von einem Kaufhaus abnehmen! Sie verstoßen sonst gegen die sowjetzonalen Bestimmungen und riskieren den Verlust der Sendung.

Nicht zu viel in ein Paket packen! Verteilen Sie ihre Geschenke lieber auf mehrere Sendungen!

## Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.